

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Mönkebude**

vom 04.11.2010<sup>1</sup>, in der Fassung der 1. Änderung vom 03.05.2018<sup>2</sup>

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre im Voraus zu zahlen. Sie können aber auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden.

## **§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte**

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

## **§ 5 Gebühren in besonderen Fällen**

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

## **§ 6 Dynamisierungsklausel**

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Mönkebude keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

## **(§ 7 Inkrafttreten)**

---

<sup>1</sup> Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 10/12 vom 14.12.2010 (S. 17)

<sup>2</sup> Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 03.05.2018

## Anlage Gebühren

### 1. Trauerhalle

Nutzung der Trauerhalle 100,00 €

### 2. Grabkosten (gesamte Ruhezeit)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Wahleinzelngrab	180,00 €
2.	Wahldoppelgrab	360,00 €
3.	Wahldreiergrab	540,00 €
4.	Urneneinzelngrab	110,00 €
5.	Urnendoppelgrab	160,00 €
6.	anonyme Stelle	80,00 €
7.	Urnenrasengrab	110,00 €
8.	Sargrasengrab	160,00 €
9.	Doppelsargrasengrab	200,00 €

### 3. Verlängerung von Nutzungsrechten (pro Jahr)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Wahleinzelngrab	8,00 €
2.	Wahldoppelgrab	16,00 €
3.	Wahldreiergrab	24,00 €
4.	Urneneinzelngrab	4,00 €
5.	Urnendoppelgrab	6,00 €
6.	anonyme Stelle	keine Verlängerung
7.	Urnenrasengrab	4,00 €
8.	Sargrasengrab	6,40 €
9.	Doppelsargrasengrab	8,00 €

### 4. Bewirtschaftung + Wasser (pro Jahr)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Wahleinzelngrab	10,50 €
2.	Wahldoppelgrab	21,00 €
3.	Wahldreiergrab	31,50 €
4.	Urneneinzelngrab	9,00 €
5.	Urnendoppelgrab	14,00 €
6.	anonyme Stelle	keine Wasser 4,00 €
7.	Urnenrasengrab	keine Wasser 4,00 €
8.	Sargrasengrab	keine Wasser 14,00 €
9.	Doppelsargrasengrab	keine Wasser 18,00 €

### 5. Beräumung von Grabstellen

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Wahlgrab	90,00 €*
2.	Urnenstellen, Urnenrasenstellen, Sargrasenstellen	85,00 €
3.	Doppelsargrasenstellen	95,00 €

\* Bei der Beräumung von Wahldoppelstelle und Wahldreierstellen wird die ermittelte Gebühr mit der Anzahl der Grabstelle multipliziert.